

[2] II. Das Gesetz vom 16. Juni d. J., die Anlegung vormundtschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder betreffend, hat einen Nachtrag zu der im Regierungs-Blatte Jahrgang 1872 Seite 148 folg. veröffentlichten „Unterweisung für Vormünder im Großherzogthume“ zweckmäßig erscheinen lassen. Dieser Nachtrag ist in der hiesigen Hof-Buchdruckerei gedruckt worden und von der Verlagsbuchhandlung von Hermann Böhlau hier separat um den Preis von — Mk. 7 Pfg. für das Exemplar, die „Unterweisung für Vormünder“ vom Jahre 1872, mit dem „Nachtrage“ zusammen geheftet und gefalzt, aber um — Mk. 22 Pfg. für das Exemplar bei Francoeinsendung des Betrags zu beziehen.

Die Vormundschaftsgerichte werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, nach Beschaffung der erforderlichen Exemplare auf Rechnung des Verwaltungsfonds

1. jedem bereits bestellten Vormunde, welcher Mündelvermögen zu verwalten hat, ein Exemplar des Nachtrags zu der Unterweisung kostenfrei auszuhändigen;
2. in Zukunft jedem Vormunde, welcher neu bestellt wird, nach erfolgter Bestellung ein Exemplar der Unterweisung nebst Nachtrag auszuhändigen (§ 20 der Verordnung vom 7. Juni 1872). Für jedes hinausgegebene Exemplar ist regelmäßig der — unter Berücksichtigung der Portiauslagen des Gerichts festgestellte — Betrag von — Mk. 25 Pfg. als „baarer Verlag“ nach § 8 Nr. 1 des Sportelgesetzes zu erheben, wobei es jedoch bei der im Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1872 (Regierungs-Blatt Seite 251) erteilten Ermächtigung, im einzelnen Falle, wenn kein oder nur geringes vormundtschaftliches Vermögen vorhanden ist, von der Erhebung abzusehen, sein Bewenden behält.

Weimar, den 28. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Justiz.
Stichling.

[3] III. Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 erlassene Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-